

- b) etwaige Abgangszeugnisse von deutschen oder ausländischen Hochschulen,
- c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Konfession),
- d) Nachweis über die Ablegung der evtl. verlangten Vorpraxis (s. unten S. 11),
- e) polizeiliches Führungszeugnis, sofern sich das Hochschulstudium nicht unmittelbar an den Besuch der Mittel- (höheren) Schule anschließt,
- f) amtlich beglaubigte Bescheinigung, in der sich der Vater oder Vormund verpflichtet, die durch das Studium des Sohnes oder Mündels entstehenden Kosten zu tragen,
- g) nötigenfalls der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Vorlegung einer Bescheinigung dieser Sprachkenntnisse bleibt vorbehalten,
- h) eine Erklärung des Antragstellers, daß er nicht Jude ist¹⁾.

Fremdsprachliche Zeugnisse sind in gleichlautender deutscher Übersetzung einzureichen.

Beim Eintritt in die Hochschule sind ferner der Reisepaß sowie die oben unter I 10 und 11 verzeichneten Nachweise vorzulegen.

Aus- und Abmeldung

Anmeldung (Gebührenanzahlung und Einschreibung). Alle Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einschreiben zu lassen. Hierbei ist folgendes zu beachten (siehe auch das oben unter I 11 erwähnte Merkblatt):

Die von allen Studierenden unter Vorlage des Belegbuchs und des Gebührenblatts zu leistende Anzahlung auf das Kolleggeld hat innerhalb der Einschreibefrist auf der Kasse, Hauptgebäude Zimmer 68 (geöffnet Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr), zu erfolgen. Ohne vorherige Leistung einer Anzahlung ist die Einschreibung nicht möglich. Nach Leistung der Anzahlung begibt sich der Studierende mit den ausgefüllten Meldepapieren auf das Sekretariat zur eigentlichen Einschreibung (Hauptgebäude Zimmer 55a). Das Sekretariat ist während der Einschreibefristen zur Entgegennahme von Rückmeldungen täglich von 10—12 Uhr und zur Entgegennahme von Neu- und Wiedereinschreibungen täglich von 14 bis 16 Uhr (außer Samstag-Nachmittag) geöffnet. Neueintretende und wiedereintretende Studierende haben an dem auf der Anmeldung beim Sekretariat folgenden übernächsten Tag die vom Sekretariat festgesetzte Aufnahmegebühr auf der Hochschulkasse zu entrichten und erhalten dort ihr Belegbuch zurück.

Belegen und Testieren. Nach erfolgter Einschreibung hat der Studierende die von ihm zu belegenden Vorlesungen und Übungen in das Belegbuch (durschreiben), in das Gebührenblatt und in das Verteilungsblatt (nur gebührenpflichtige Vorlesungen) einzutragen. Hierauf geht er zu den in Frage kommenden Dozenten, trägt sich dort in die Hörerliste ein und läßt die belegten Vorlesungen und Übungen testieren. Nach Einholung sämtlicher Testate sind das Gebührenblatt, das Verteilungsblatt und das Belegbuch zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes (Zimmer 11) abzugeben.

Entrichtung des Unterrichtsgeldes (Gebührenanzahlung s. oben). Über die Höhe der restlichen Gebührenschild erhält jeder Studierende eine besondere Zahlungs-

¹⁾ Die Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

„Ich erkläre, daß ich nicht Jude bin, der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht angehöre und auch nicht angehört habe, auch nicht mit einem Juden verheiratet bin. Jude ist nach deutschem Recht, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Ich erkläre außerdem, daß ich auch kein jüdischer Mischling bin.“

aufforderung zugestellt. Der Einzug dieser Gebühren erfolgt im letzten Drittel des Semesters.

Abmeldung. Studierende, die ihr Studium unterbrechen oder aufgeben oder die beabsichtigen, an einer anderen Hochschule weiterzustudieren, haben sich spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters zu exmatrikulieren. Dies geschieht durch Abgabe des bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes erhältlichen, mit den erforderlichen Entlastungsbestätigungen versehenen Exmatrikelscheins auf dem Sekretariat, Zimmer 55a.

Auf Antrag wird die Exmatrikulation durch einen Abgangsvermerk (Gebühr 3.— RM) im Belegbuch bescheinigt.

Beurlaubung

Studierende, die aus besonderen Gründen an Vorlesungen und Übungen während 1 bis höchstens 2 Semester nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, werden auf Antrag beurlaubt. Als Gründe für eine Beurlaubung kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit, wenn die Praktikantentätigkeit unentgeltlich erfolgt,
- b) Erkrankung des Studierenden, wobei die Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben ärztlich bescheinigt sein muß,
- c) die Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat,
- d) Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester,
- e) Vorbereitung zur Vorprüfung. In diesem Falle ist jedoch nur die Beurlaubung für ein Semester zulässig,
- f) Ableistung des Wehrdienstes,
- g) Ableistung des Arbeitsdienstes nach erfolgter Aufnahme des Studiums.

Der Antrag auf Beurlaubung muß innerhalb der Einschreibefrist zu Beginn eines jeden Semesters auf dem vorgeschriebenen Vordruck (erhältlich bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes) auf dem Sekretariat, Zimmer 55a, eingereicht werden. Die Beurlaubten dürfen Hochschuleinrichtungen und -räume mit Ausnahme der Hauptbücherei nicht benutzen und haben die volle Wohlfahrtsgebühr von ca. 20.— RM zu zahlen.

Die Beurlaubung wird im Studiausweis und im Belegbuch vermerkt.

III. Praxis

1. **Architektur.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Architektur wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres gefordert. Diese Zeit kann beliebig auf die Semesterferien bis zur Diplomprüfung verteilt werden. Die Architektur-Abteilung empfiehlt, diese Handwerkspraxis vor Beginn des Studiums durchzuführen. Während der halbjährigen praktischen Tätigkeit sollen dem Studierenden der Architektur hauptsächlich handwerkliche Kenntnisse vermittelt werden aus dem Berufe des Maurers, Zimmermanns, Steinhauers, sowie des Schreiners, Schlossers usw. Besondere Vorschriften hierüber enthalten die neuen Bestimmungen über die Einstellung und die Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung).

Die bisher an der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart verlangte einjährige Zwischenpraxis (nach dem 4. Semester) ist nach der neuen Studienordnung in Wegfall gekommen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die hierbei erworbenen Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung für das volle Verständnis des Arbeitsbereichs der Oberstufe bilden, so wird den Studierenden